

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenografischer Dienst und Ausschussdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

18. WP - 12. Sitzung

## **Finanzausschuss**

18. WP - 9. Sitzung

am Mittwoch, dem 7. November 2012, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses**

Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende  
Petra Nicolaisen (CDU)  
Dr. Kai Dolgner (SPD)  
Simone Lange (SPD)  
Tobias von Pein (SPD)  
Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Wolfgang Dudda (PIRATEN)  
Lars Harms (SSW)

### **Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses**

Thomas Rother (SPD) Vorsitzender  
Tobias Koch (CDU)  
Lars Winter (SPD)  
Dr. Heiner Garg (FDP)  
Torge Schmidt (PIRATEN)

### **Weitere Abgeordnete**

Hans-Jörn Arp (CDU)  
Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anhörung zum</b>	<b>4</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe</b>	
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW <a href="#">Drucksache 18/192</a>	
<b>2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung</b>	<b>20</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW <a href="#">Drucksache 18/91</a>	
<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein</b>	<b>22</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und den Abgeordneten des SSW <a href="#">Drucksache 18/201</a> (neu)	
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen</b>	<b>24</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von PIRATEN, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW <a href="#">Drucksache 18/101</a>	
<b>5. Stellungnahme in den Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht betr. Wahlprüfungsbeschwerden zur Landtagswahl am 6. Mai 2012</b>	<b>25</b>
Schreiben des Präsidenten des Landesverfassungsgerichts vom 17. und 18. Oktober 2012 Az. LVerfG 6/12, 7/12, 8/12, 9/12, 10/12, 11/12, 12/12 <a href="#">Umdruck 18/295</a> (intern)	
<b>6. Verschiedenes</b>	<b>26</b>

Die Vorsitzende des federführenden Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Innen- und Rechtsausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/192](#)

(überwiesen am 27. September 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/275, 18/308](#)

**Stadt Uetersen**

Andrea Hansen, Bürgermeisterin

[Umdrucke 18/314, 18/367](#)

Frau Hansen erläutert die Hauptkritikpunkte ihrer schriftlichen Stellungnahmen, [Umdrucke 18/314](#) und 18/367.

**Stadt Schwarzenbek**

Frank Ruppert, Bürgermeister

[Umdruck 18/321](#)

Herr Ruppert trägt die Kernpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/321](#), vor.

**Städteverband Schleswig-Holstein**

Jochen von Allwörden, Geschäftsführer

[Umdruck 18/351](#)

Herr von Allwörden begrüßt den Gesetzentwurf und bringt die Kritikpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/351](#), vor.

Darüber hinaus betont er, dass durch die Solidarleistung der gesamten kommunalen Familie der höchste Beitrag für die Konsolidierungshilfe der Kommunen zur Verfügung gestellt werde. Das Land selbst beteilige sich lediglich mit 15 Millionen € die Teil der 80 Millionen € Konsolidierungshilfe des Bundes seien.

Trotz des Gesetzes zur Konsolidierungshilfe bleibe aus Sicht der Kommunen die Forderung nach einer angemessenen Finanzausstattung an das Land bestehen. Nur so könnten die Kommunen ihre Aufgaben, gerade auch vor dem Hintergrund der Schuldenbremse des Landes, fehlender Konnexitätsleistungen - wie beispielsweise bei der Krippenfinanzierung - und des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich, erfüllen.

### **Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag**

Jörg Bülow, Geschäftsführer

[Umdruck 18/352](#)

Herr Bülow begrüßt den Gesetzentwurf ebenfalls und trägt den Inhalt seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/352](#), vor.

### **Schleswig-Holsteinischer Landkreistag**

Jan-Christian Erps, Geschäftsführer

[Umdruck 18/350](#)

Herr Erps führt aus, dass er den vorliegenden Gesetzentwurf einschließlich der vorgenommenen Änderungen gegenüber dem letzten Gesetzentwurf begrüße, da er zwar mehr Wahlfreiheit schaffe, aber auch die Pflicht zur Konsolidierung nicht aufgeben. Er schließt sich den hierzu gemachten Ausführungen von Herrn Bülow an.

Des Weiteren stellt er fest, dass mit diesem Gesetz überwiegend die finanzielle Umverteilung innerhalb der kommunalen Finanzströme mit kommunalen Mitteln statfinde. Hiervon würden sechs Kreise profitieren, fünf Kreise würden dagegen um die Früchte ihrer langjährigen Konsolidierungsmaßnahmen betrogen werden. Der Sparsame werde mit diesem Gesetz nicht belohnt. Er erkenne aber an, dass es Innenminister Breitner gelungen sei, 15 Millionen € Landesmittel für dieses Instrument zur Verfügung zu stellen. Dies mache den kommunalen Vertretern die Unterstützung überhaupt erst möglich. Die Zumutungen, die dieser Gesetzentwurf gegenüber der kommunalen Selbstverwaltung enthalte, trage der Landkreistag deshalb zähneknirschend mit.

Herr Erps bemängelt, dass es nach dem neuen Gesetzentwurf ohne Fehlbetragszuweisung keine Konsolidierungshilfe mehr gebe. Das könne nicht der Sinn eines Konsolidierungsgesetzes sein. Er schlägt vor, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass eine Gemeinde, die zu Beginn einer Konsolidierungsphase Fehlbetragszuweisungsempfänger gewesen sei, auch in den künftigen Jahren Konsolidierungshilfe bekommen können sollte. Ziel sei es schließlich, die Schulden abzubauen und den Haushaltsausgleich herzustellen.

Herr Erps ruft in Erinnerung, dass die derzeitigen Schuldenstände der Kommunen ziemlich genau den Entnahmen des Landes aus dem FAG seit 2007 entsprächen. Das bedeute, ohne den Eingriff des Landes in den kommunalen Finanzausgleich wären die Kommunen in Schleswig-Holstein schuldenfrei. Die jetzt zu beschließenden Einschränkungen der Kreise, Städte und Gemeinden seien nicht selbst verschuldet, sondern durch nicht kompensierte Maßnahmen des Landes bedingt. Eine Aufgabenderegulierung und ein Aufgabenabbau bei den Kommunen durch das Land in Höhe des Eingriffs seien bisher unterblieben. Das Land gewähre den Kommunen gegenwärtig und auch für das nächste Haushaltsjahr keinen aufgabenangemessenen Finanzausgleich. Dies geschehe, obwohl das Land gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2011 530 Millionen € Mehreinnahmen zu verzeichnen habe. Somit sei auch diese Landesregierung offenbar nicht bereit, den Kommunen die ihnen verfassungsrechtlich zustehenden und durch den FAG-Eingriff entzogenen Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Damit trage das Land seines Erachtens auch eine gewisse Mitverantwortung für die zum Teil prekären Verhältnisse in den Kommunen. Er vertraue jedoch weiterhin auf das vom Ministerpräsidenten gegebene Versprechen der stufenlosen Abschaffung dieses Eingriffs noch in dieser Legislaturperiode. Vor diesem Hintergrund spiele für ihn die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Laufzeit der Konsolidierungshilfe von sieben auf zehn Jahre keine entscheidende Rolle. Vielmehr hoffe er, dass das, was in Aussicht gestellt werde, vielleicht sogar schneller als in sieben Jahren zur Verfügung stehen werde.

Das vorliegende Gesetz stelle einen Notbehelf dar. Es ermögliche den finanzschwachen Kommunen durch überwiegend solidarisch getragene Mittelzuweisung, ihre Aufgaben auch weiterhin zu erfüllen. Er vertraue darauf, dass in Zukunft nicht nur eine reine Fiskaldiskussion über die Notwendigkeiten in diesem Land geführt werde. Er hoffe, dass die neue Landesregierung die Chance nutzen werde, durch eine Stärkung der Investitionskraft der Kommunen den kleinen und mittelständischen Betrieben in den Kommunen Schleswig-Holsteins zu helfen, und die Infrastruktur in den Kommunen wieder auf einen akzeptablen Zustand zurückführen werde.

Auf eine Frage von Abg. Nicolaisen beziffert Frau Horn, Stadt Uetersen, die Mehreinnahmen für die Stadt Uetersen, die durch eine Erhöhung der Hebesätze entstanden wären, wenn die Stadt sich damals dafür entschieden hätte, auf 180.000 €. Die Höhe der Fehlbetragszuweisung könne sie nicht mehr nennen. Darüber hinaus schildert sie, dass in der Zeit von 2002 bis 2010 lediglich für zwei Jahre ein Anspruch auf Fehlbetragszuweisung bestanden habe. Deshalb sei auch ein großer Anteil der Defizite der Stadt in Höhe von 10,4 Millionen € zum Ende des Jahres 2011 mit über 6 Millionen € aufgrund der fehlenden Ansprüche nicht anrechenbar.

Eine Frage von Abg. Koch bezüglich des fehlenden Anspruchs auf Konsolidierungshilfe für die aufgelaufenen Defizite bis 2010 beantwortet Frau Horn dahin gehend, dass bei der Berechnung von Fehlbetragszuweisungen nur die Dinge angerechnet würden, die unabweisbar seien. Das heiße, dass alles, was in der Vergangenheit aufgelaufen und nicht mit angerechnet worden sei, auch in Zukunft nicht angerechnet werde. Lediglich neu aufgelaufene Defizite würden beim kommenden Antrag angerechnet werden. Für das Jahr 2011 könne die Stadt Uetersen einen Antrag stellen. Für dieses Jahr betrage das Defizit jedoch lediglich 640.000 €. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen 9,8 Millionen € würden jedoch nicht berücksichtigt werden. Dies bedeute, dass Uetersen für das Jahr 2012 Konsolidierungshilfe bekommen könne, weil der Anspruch auf Fehlbetragszuweisung bestehe. Die Konsolidierungshilfe könne bis zu 1,6 Millionen € betragen. Daraus ergebe sich für das Haushaltsjahr 2012 ein Plus. Für das Haushaltsjahr 2013 bedeute dies, dass dann kein Anspruch auf Konsolidierungshilfe mehr bestehen werde. Nach der jetzigen Haushaltslage gelte dies auch für das Haushaltsjahr 2014.

Frau Horn lehnt eine Besserstellung gegenüber anderen ab, bittet aber darum, die Berechnungen so zu gestalten, als hätte die Stadt Uetersen durchgehend Fehlbetragszuweisungen erhalten, um die Möglichkeit zu erhalten, das Defizit, das in den vergangenen Jahren aufgebaut worden sei, über eine Teilnahme an der Konsolidierungshilfe wieder abzubauen. Aus eigenen Mitteln sei dies bei einer Summe von über 9 Millionen € nicht ohne Weiteres machbar.

Abg. Koch fragt nach, ob es richtig sei, dass die Konsolidierungshilfe nur gewährt werden würde, wenn die Gemeinden im selben Jahr Fehlbetragszuweisungen erhielten. Wenn dies in den Folgejahren nicht der Fall sei, würden sie auch keine Hilfe für aufgelaufene Defizite erhalten. - Frau Horn bejaht dies. - Herr von Allwörden merkt an, dass dies ein besonderes Problem der Stadt Uetersen sei. - Herr Bülow bekennt, dass im Rahmen der Entstehung dieses Gesetzentwurfs in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden die Details hätten nicht im Einzelnen beraten werden können. Wenn jetzt noch etwas geändert werden solle, müsste geklärt werden, welche Auswirkungen diese Änderungen auf die anderen Konsolidierungshilfeempfänger hätten. - Frau Horn zeigt auf, dass sich bei der von ihr geforderten Änderung des Gesetzentwurfs keine Schlechterstellung der anderen empfangsberechtigten Kommunen der

Konsolidierungshilfe ergäbe und weist darauf hin, dass nach dem bisherigen Gesetzesstand die Altlasten in voller Höhe bis zum 31. Dezember 2010 berücksichtigt worden wären. Erst durch die Änderung mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf falle die Stadt Uetersen aus der Konsolidierungshilfe heraus.

Auf eine Frage von Abg. Peters gibt Herr von Allwörden Auskunft darüber, dass die Probleme der Stadt Uetersen nur durch eine Gesetzesänderung gelöst werden könnten. Eine Änderung der Richtlinien reiche dazu nicht aus.

Herr Erps verdeutlicht noch einmal, dass der Kern des Gesetzes die Konsolidierung und der Schuldenabbau sei und nicht so sehr der zeitbedingte Ausgleich bei den Fehlbetragszuweisungen. Die zwingende Verknüpfung der Konsolidierungshilfe mit den Fehlbetragszuweisungen stelle die Umkehrung des ursprünglich Gewollten dar. - Herr Ruppert unterstützt diese Ausführungen und spricht sich für eine bessere Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten der Städte und Kreise aus.

Auf eine Frage von Abg. Harms verdeutlicht Frau Horn, dass sich die von ihr genannten 6 Millionen € auf den Zeitpunkt bezögen, zu dem die Stadt Uetersen zum ersten Mal Fehlbetragszuweisungen hätte beantragen können. Daher seien sie nicht anrechenbar. - Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, möchte wissen, ob die Haushalte der Stadt Uetersen in den letzten Jahren von der Kommunalaufsicht genehmigt worden seien. - Dies wird von Frau Hansen bejaht.

Auf weitere Fragen der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, lässt Herr von Allwörden wissen, dass die Zahl der Kommunen mit Fehlbedarfen von Jahr zu Jahr ansteige. Dies liege daran, dass immer mehr zusätzliche Aufgaben auf der Grundlage von Beschlüssen des Landes oder Bundes umgesetzt werden müssten.

Die Frage des Abg. Dudda nach der Signifikanz der Verkürzung der Laufzeit der Konsolidierungshilfe von zehn auf sieben Jahre beantwortet Herr Ruppert dahin gehend, dass zehn Jahre aus seiner Sicht eine viel zu lange Bindungsfrist seien. - Herr von Allwörden ergänzt, dass lediglich eine Bindung über eine Wahlperiode der Kommunalparlamente angestrebt werde solle. Diese dauere von 2013 bis 2018. Somit reichten sieben Jahre aus. Darüber hinaus stehe im nächsten Jahr auch noch die Diskussion über den kommunalen Finanzausgleich an. - Herr Erps bringt mit der Verkürzung der Frist der Konsolidierungshilfe das Versprechen der Landesregierung der Rücknahme des FAG-Eingriffs in Verbindung. Darauf vertraue er. Sollte das in dieser Legislaturperiode noch geschehen, würden bis 2017 120 Millionen € beziehungsweise Teile davon an die Kommunen zurückgeführt werden. Dann sehe er keine Notwendigkeit mehr dafür, Haushaltskonsolidierung durch öffentlich-rechtliche Verträge zu betreiben.

Die Kommunen könnten, wie es ihnen verfassungsrechtlich zustehe, wieder selbst entscheiden.

Auf eine Nachfrage von Abg. Dr. Garg erklärt Herr von Allwörden, dass eine Laufzeit der Konsolidierungshilfe von zehn Jahren einen erheblichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstelle.

Abg. Nicolaisen gibt zu erwägen, dass das derzeitige Konsolidierungsgesetz das Ziel habe, stark verschuldete Kommunen zu entschulden. Eine Änderung der Richtlinien liege für sie durchaus im Bereich des Möglichen, das neue Gesetz in der vorliegenden Fassung zu verabschieden, halte sie aber für falsch.

Abg. Koch wirft die Frage auf, ob das Problem der Stadt Uetersen nicht auch die anderen 17 Konsolidierungshilfeempfänger treffen könne. - Herr Zirtmann geht davon aus, dass es für die Zukunft undenkbar sei, dass ein Konsolidierungshilfeempfänger keine Fehlbetragszuweisungen erhalte. Somit handele es sich bei dem Problem der Stadt Uetersen um einen Einzelfall.

Abg. Koch regt an, den Konsolidierungshilfezeitraum einschließlich des Landesanteils auf zehn Jahre festzusetzen und die Verträge für zweimal fünf Jahre zu schließen. - Herr Zirtmann gibt zu bedenken, dass mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs der Wegfall der Geschäftsgrundlage für künftige Verträge einhergehe. In Bezug auf die Veränderungen des kommunalen Finanzausgleichs der letzten Jahre stelle er infrage, ob eine Frist von zehn Jahren sinnvoll sei. - Herr Bülow vermutet einen Zusammenhang zwischen dem Gesetzentwurf zur Konsolidierungshilfe und der bevorstehenden Debatte über den Finanzausgleich. Deshalb halte er es für sinnvoll, den vorgesehenen Zeitraum beizubehalten. Den Vorschlag von Abg. Koch halte er für machbar. Entscheidend wäre für ihn das Signal, dass das Land auch über das Jahr 2018 hinaus bereit wäre, die 15 Millionen € zur Verfügung zu stellen. Planerisch sollte das Gesetz auf diesen Zeitraum ausgelegt werden. Die Dauer der Verträge könnte dann einen anderen Zeitraum enthalten. - Herr Erps entgegnet, dass für ihn der Zeitraum nicht von Relevanz sei.

In Bezug auf Ausführungen von Abg. Nicolaisen hebt Herr Erps hervor, dass auch er die Wahlfreiheit nicht gewollt habe. Er habe sich für ein „Entweder-Oder“ ausgesprochen. Sein Ziel sei es gewesen, durch entsprechende Maßnahmen zu einem nachhaltigen Abbau der aufgelaufenen Schulden beizutragen. Dies sei in den Richtlinien fixiert worden. Jetzt dürfe aber durch die Begrenzung der Wahlfreiheit nicht das Gegenteil dessen, was ursprünglich angestrebt worden sei, eintreten. Es dürfe nicht nur noch derjenige Konsolidierungshilfe bekom-

men, der auch eine Fehlbetragszuweisung erhalte. Dies betreffe nicht nur die Stadt Uetersen, sondern auch einige Kreise. Die Formulierung, „Konsolidierungshilfen werden nur gewährt, sofern die Gemeinde oder der Kreis im selben Jahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 16 erhalten“, sei deshalb auch falsch. Für ihn müsse in erster Linie Ziel des Gesetzes sein, den defizitären Kommunen unter die Arme zu greifen und zu einem nachhaltigen Abbau der Defizite beizutragen. Dieses Kernanliegen des Gesetzes dürfe nicht außer Acht gelassen werden.

Frau Horn betont, dass es sich bei der Situation der Stadt Uetersen um einen Einzelfall handle. Sie erläutert nochmals, dass eine Kommune, die am Jahresende einen Fehlbetrag ausweise und deren Hebesätze eine bestimmte Höhe auswiesen, eine Fehlbetragszuweisung beantragen könne. Zwar könne es hierbei vorkommen, dass der Betrag nicht ausreiche, um den Fehlbetrag auszugleichen, aber das Defizit könne dann im folgenden Jahr zum neuen Defizit hinzu addiert werden. Diese Zurechenbarkeit entfalle jedoch bei der Stadt Uetersen, weil diese die Voraussetzungen für eine Fehlbetragszuweisung aufgrund ihrer zu niedrigen Hebesätze in der Vergangenheit nicht erfüllt habe. Deshalb könne das Defizit des entsprechenden Jahres nicht zum Defizit des folgenden Jahres hinzu addiert werden. - Abg. Strehlau erklärt, dass der Fall Uetersen ein Signal für andere Kommunen sei, ihre Einnahmesituation anzupassen. Dennoch müsse aus ihrer Sicht auch für die Stadt Uetersen eine Lösung gefunden werden.

Zu der Bemerkung von Abg. Nicolaisen bezüglich des ihr fehlenden Aufschreis der Gemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt Abg. Strehlau fest, dass es für sie eine große Leistung darstelle, dass sich die kommunalen Landesverbände über ihre Einzelinteressen hinweggesetzt und gemeinsam an dem Gesetzentwurf mitgewirkt hätten. Es handle sich nicht um ein „Haushaltskonsolidierungsgesetz - light“. Ein Teil der kommunalen Familie habe den Wunsch geäußert, das „Entweder-Oder“ zwischen Fehlbedarfszuweisung und Konsolidierungshilfe aufzulösen. Dies sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen.

Abg. Koch erkundigt sich nach dem Anlass, die bislang im Gesetz vorgesehene Mitwirkung der Landtagsgremien aus diesem Gesetzentwurf zu streichen. - Herr von Allwörden erklärt, dass man lediglich die Essentials des Gesetzentwurfs mitverhandelt habe. Dies seien im Wesentlichen die Dinge gewesen, die die kommunalen Landesverbände am alten Gesetzentwurf kritisiert hätten. Den Gesetzentwurf hätten weder er noch seine Kollegen Bülow und Erps geschrieben. Die Streichung der Parlamentsbeteiligung sei von ihnen jedenfalls nicht beantragt worden. - Herr Erps bestätigt diese Ausführungen für den Landkreistag. Die kommunalen Landesverbände seien sehr daran interessiert, nicht nur mit der Landesregierung, sondern auch mit dem Landtag eine Beteiligungsvereinbarung zu haben, sodass sie auch weiterhin zu Gesetzentwürfen Stellung nehmen könnten. Von daher sei es für ihn von zentralem Interesse,

so früh wie möglich mit dem Landtag in einen Dialog zu treten. - Herr Bülow hält es ebenfalls für wichtig, dass das Parlament auch weiterhin am Vertragsverfahren beteiligt werde. - Abg. Dr. Garg fasst noch einmal zusammen, dass es also kein Wunsch der kommunalen Landesverbände gewesen sei, die Beteiligungsrechte des Parlaments, insbesondere die Rechte des Finanzausschusses sowie des Innen- und Rechtsausschusses, zu streichen, sondern offensichtlich ein Wunsch der Koalitionsfraktionen.

Herr Bülow unterstützt den Einwurf seines Kollegen Erps, dass es nach dem Start der Wahlperiode langsam an der Zeit wäre, den größten Teil der Gesetzentwürfe wieder über das übliche Verfahren, Einbringung aus dem Regierungsapparat mit eingeschlossenem Verbandsanhörungsverfahren, einzubringen. - Abg. Dr. Dolgner entgegnet, dass es bei einer Modifizierung des alten Gesetzes, statt einer Aufhebung, nicht möglich gewesen wäre, das gewünschte Verfahren mit einer Anhörung durchzuführen, wenn das Gesetz schon im November seine Wirkung entfalten sollte, und merkt zur grundsätzlichen Kritik an, dass es sich bei vielen von der Regierungskoalition jetzt vorgelegten Gesetzentwürfen um Wünsche handle, die von den Kommunen an die Regierungskoalition herangetragen worden seien mit dem Hinweis, diese dringend und sofort auf den Weg zu bringen. - Herr Bülow erwidert, dass er bereits eingeräumt habe, dass ein längeres Verfahren bei dem heute in Rede stehenden Gesetz nicht möglich gewesen wäre. Es gebe jedoch auch noch eine Reihe von anderen Vorlagen, zum Beispiel die Gesetzentwürfe im Zusammenhang mit dem Vergaberecht oder auch den Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz, wo aus Sicht der Kommunen kein Zeitdruck bestehe, der das „verkürzte Verfahren“ rechtfertige. Er wolle sich jetzt aber auch nicht über die Vergangenheit beschweren, wünsche sich nur für die Zukunft wieder geordnete Abläufe. - Herr Erps schließt sich den Ausführungen an und ergänzt, dass er nicht den engen Zeitablauf und die Einhaltung der Formalitäten kritisieren wolle. Ihm gehe es vielmehr darum, zusätzlich zu den bestehenden Vereinbarungen durch Beteiligungsrechte im Gesetzgebungsverfahren der Landesregierung wieder die Möglichkeit zur kommunalpolitischen Stellungnahme zu bekommen. Er nutze die heutige Gelegenheit, um diesen Wunsch zum Ausdruck zu bringen. - Herr von Allwörden schließt sich den Ausführungen seiner beiden Vorredner an.

Abg. Strehlau möchte von den Vertretern des Städteverbandes und des Gemeindetages wissen, ob sie den Vorschlag des Landkreistages mittragen könnten, die Verknüpfung der Fehlbetragszuweisung mit der Konsolidierungshilfe aufzuheben. - Herr Erps bekräftigt noch einmal, dass dieses Problem im Rahmen der langen Verhandlungen mit dem Land noch kein Thema gewesen sei, sondern erst danach sozusagen bekannt geworden sei. Ihm sei wichtig, auf diese Konsequenz hinzuweisen, damit allen, die über den vorliegenden Gesetzentwurf zu entscheiden hätten, klar sei, was für einzelne Städte oder auch Kreise damit eventuell verbun-

den sei. - Herr von Allwörden bestätigt, die Probleme seien erst im Zusammenhang mit der Diskussion über die Richtlinien aufgetaucht. Die Folgewirkungen für eine Kommune könne man nicht von vornherein abschätzen, weil man die Einzelheiten und Hintergründe vor Ort nicht genau kenne und deshalb auch nicht wisse, weshalb eine Kommune irgendwann einmal eine Fehlbedarfszuweisung erhalten habe oder auch nicht. Ihm sei allerdings das Spezialproblem Uetersen durchaus bekannt gewesen. Für ihn sei wichtig, dass alle diejenigen, die man jetzt als mögliche Konsolidierungshilfeempfänger identifiziert habe, durch das Gesetz in die Lage versetzt würden, den Antrag auf Fehlbedarfszuweisung zu stellen, sich auf einen Konsolidierungspfad zu begeben und darüber einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen könnten.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Koch, was davon zu halten sei, dass es mit dem neuen Gesetzentwurf keine gesetzliche Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Konsolidierungshilfe mehr geben werde, weist Herr Bülow darauf hin, dass die Verteilung der Mittel innerhalb der Konsolidierungshilfeempfängergruppe jetzt in der Richtlinie geregelt sei. - Herr von Allwörden ergänzt, inhaltlich, also am Verteilungsschlüssel, habe sich nichts geändert, die dazu erforderlichen Ausführungen seien in der Richtlinie enthalten.

Abg. Koch fragt noch einmal nach, ob es aus Sicht der kommunalen Landesverbände nicht sinnvoller sei, die Berechnungsgrundlage der Verteilung der Konsolidierungshilfe direkt in das Gesetz hineinzuschreiben. - Herr Erps vermutet praktische Gründe hinter der Herausnahme dieser Regelung aus dem Gesetz und die Aufnahme in die Richtlinie. Die Komplexität der Probleme der unterschiedlichen Kommunen mache eine gewisse Flexibilität erforderlich. Seiner Ansicht nach sollte man das Gesetz nicht daran scheitern lassen, dass diese Regelung nicht direkt im Gesetz stehe. Wenn es aus der Sicht der kommunalen Familie hier zu Problemen komme, könne man das später noch einmal aufrufen und beraten. - Herr Bülow spricht sich dafür aus, den Verteilungsschlüssel direkt in das Gesetz aufzunehmen, da es sich um eine wichtige Frage handle, die alle Konsolidierungshilfeempfänger betreffe. - Herr von Allwörden erklärt, seines Erachtens habe sich hier gegenüber dem derzeit bestehenden Gesetz überhaupt nichts geändert. Der Verteilungsmaßstab sei klar fixiert und allen Konsolidierungshilfeempfängern mitgeteilt worden. Er halte es nicht für zwingend erforderlich, das ins Gesetz mit aufzunehmen. Dadurch werde niemand besser oder schlechter gestellt.

Abg. Koch erklärt weiter, aus dem Text der Richtlinie ergebe sich, dass die Gegenleistung, wie die Konsolidierung des eigenen Haushalts künftig erfolgen solle, keine Verpflichtung mehr sein solle, sondern nur noch ein Richtwert, der im Zweifel auch nicht eingehalten werden müsse. Er fragt, wie die kommunalen Landesverbände dazu stünden. - Herr Bülow weist darauf hin, dass der Richtwert absichtlich als solcher in der Richtlinie bezeichnet sei, weil

durchaus klar sei, dass die Gruppe der Konsolidierungshilfeempfänger nicht homogen sei. Es werde deshalb immer auch einzelne Kommunen geben, für die die Wahrscheinlichkeit relativ hoch sei, dass am Ende des gesamten Prozesses das Ziel der Konsolidierung werde nicht erreicht werden können, weil das Defizit einfach exorbitant hoch sei. - Herr von Allwörden schließt sich den Ausführungen von Herrn Bülow an und erklärt, man müsse einfach konzedieren, dass in manchen Fällen selbst bei Abschaffung aller freiwilligen Leistungen und Anhebung aller möglichen Steuersätze es nicht möglich sein werde, den anvisierten Richtwert zu erreichen. - Abg. Koch merkt an, aus den Pressemitteilungen habe er den Eindruck gewonnen, dass hiermit ein Absenken der bisherigen Voraussetzungen verbunden sei, da nur noch ein Richtwert festgelegt werde, der nicht eingehalten werden müsse. - Herr Bülow verweist hierzu auf die Erläuterungen zum Richtwert in der Richtlinie und darauf, dass auch schon in der alten Richtlinie eine entsprechende Definition existiert habe. Hier gebe es also keine Abweichung oder Änderung. - Herr Erps betont noch einmal, dass der vorliegende Gesetzentwurf einen Kompromiss darstelle, da sich alle kommunalen Landesverbände darin einig gewesen seien, dass man das Instrument der Konsolidierungshilfe weiter erhalten müsse. In Bezug auf die Wahlfreiheit sei deshalb der Landkreistag den beiden anderen Verbänden entgegengekommen, um das Gesetz insgesamt zu retten, auch für die Kreise. Die schon dargestellten Probleme einzelner Kreise und der Stadt Uetersen könnten jedoch nicht im Sinne des Gesetzes sein.

### **LAG der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V.**

Günther Ernst-Basten, Vorsitzender

[Umdruck 18/334](#)

Herr Ernst-Basten, Vorsitzender der LAG der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein, begrüßt alle gesetzgeberischen Aktivitäten, die die finanzielle Situation der Kommunen verbessern helfen könnten, den kommunalen Gestaltungsspielraum sichern könnten und mit der dadurch die tragfähige Infrastruktur im Lande sichergestellt werden könne. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei man dazu auf dem richtigen Weg. Im Folgenden trägt er die schriftliche Stellungnahme der LAG der Freien Wohlfahrtsverbände, [Umdruck 18/334](#), vor.

### **DGB Landesbezirk Nord**

Dr. Susanne Uhl, Geschäftsführerin

[Umdruck 18/339](#)

Frau Dr. Uhl, Geschäftsführerin des DGB-Landesbezirks Nord, stellt zu Beginn ihrer Ausführungen fest, sie könne sich der Problembeschreibung von Herrn Ernst-Basten nur anschließen.

Schon heute sei die Situation in den Kommunen so, dass zunehmend Herausforderungen auf die Kommunen und ihre Beschäftigten zukämen, gleichzeitig ein Stellenabbau stattfinde und die Kommunen nicht einmal mehr in der Lage seien, Mindestlöhne zu zahlen. Der DGB habe die Befürchtung, dass auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der immerhin ein Schritt in die richtige Richtung sei, diese Probleme nicht gelöst werden könnten. Die beiden zentralen Kritikpunkte gegenüber dem derzeit geltenden Gesetz zur Konsolidierungshilfe der Kommunen würden auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausgeräumt. Sie trägt im Folgenden die Kritikpunkte des DGB aus der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/339](#), im Einzelnen vor.

### **Deutscher Beamtenbund Schleswig-Holstein**

Anke Schwitzer, Landesbundvorsitzende und  
Kai Tellkamp, stellvertretender Landesbundvorsitzender

[Umdruck 18/335](#)

Frau Schwitzer, Landesbundvorsitzende des Deutschen Beamtenbundes Schleswig-Holstein, legt den Fokus in der Stellungnahme auf die betroffenen Beschäftigten in den Kommunen und die zu erwartenden Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf diesen Personenkreis. Sie trägt im Folgenden die Eckpunkte der Stellungnahme des DBB, [Umdruck 18/335](#), vor.

Herr Tellkamp, stellvertretender Landesbundvorsitzender, ergänzt, obwohl man sich auf den unterschiedlichsten Ebenen schon lange mit dem Thema Haushaltskonsolidierung beschäftige, habe es auf diesem Gebiet bisher keine durchschlagenden Erfolge gegeben. Von daher sei es richtig, jetzt so ein Gesetz auf den Weg zu bringen. Man dürfe aber nicht glauben, dass mit der Vorlage dieses Gesetzes die Probleme abschließend und langfristig gelöst werden könnten. Weitere ergänzende Anstrengungen seien notwendig, bis hin zu dem Thema, auch die Strukturfragen noch einmal anzugehen. Im Zusammenhang mit den Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen stelle sich natürlich immer wieder die Frage, wo es überhaupt noch Aufgaben oder Ausgaben gebe, die der Entscheidung der Selbstverwaltung zugänglich seien. Dabei lande man dann schnell bei den Stellenplänen. Die dort vorhandenen Kapazitäten seien inzwischen jedoch alle ausgeschöpft. Man müsse deshalb aufpassen, dass die beiden Seiten der zunehmenden Aufgaben und Pflichten und des abnehmenden Personals nicht noch weiter auseinanderdrifteten. Lohndumping durch Ausgliederungen, Privatisierung von Heimen oder Ähnliches seien keine sachgerechten Mittel, um Sparanstrengungen nachweisen zu können. Im Zusammenhang mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzentwurfs müsse deshalb darauf geachtet werden, dass es nicht über Gebühr zu solchen Initiativen komme. Abschließend weist er darauf hin, dass das stärkere Vorantreiben von Konsolidierungsmaßnahmen auch

bedeute, dass vor Ort dafür Ressourcen geschaffen werden müssten, personelle Ressourcen, die das auf kommunaler Ebene, aber auch auf Landesebene, begleiteten und bearbeiteten.

**Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V.**

Rainer Kersten, Geschäftsführer

[Umdruck 18/332](#)

Herr Kersten, Geschäftsführer des Bunds der Steuerzahler Schleswig-Holstein, trägt die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/332](#), vor.

**Landesrechnungshof**

Klaus Asmussen, Mitglied im Senat des Landesrechnungshofs

[Umdruck 18/319](#)

Herr Asmussen, Mitglied im Senat des Landesrechnungshofs, stellt einleitend fest, der Landesrechnungshof bewerte das Vorhaben der regierungstragenden Fraktionen positiv und verweist zu Einzelheiten auf die schriftliche Stellungnahme des Landesrechnungshofs, [Umdruck 18/319](#).

Dabei betont er noch einmal das grundsätzliche Erfordernis des Instruments der Konsolidierungshilfe für die Kommunen und die Verknüpfung dieses Instruments mit der Erbringung eigener Konsolidierungsmaßnahmen und -bemühungen der Hilfeempfänger. Dieses Instrument der Konsolidierungshilfe müsse natürlich auch in die Diskussion um den kommunalen Finanzausgleich mit einbezogen werden. Der Landesrechnungshof sehe das Vorhaben insgesamt positiv und hege die Hoffnung, dass durch den Dreiklang: Konsolidierungshilfe, Gewährung von Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der Grundsicherung im Alter durch den Bund und eigene Anstrengungen der Kommunen, erreicht werden könne, auf kommunaler Ebene relativ bald zu ausgeglichenen Haushalten zu kommen.

Gegen die Verkürzung der Laufzeit der Konsolidierungshilfe, die mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen werde und Gegenstand der Diskussion in der bisherigen Anhörung gewesen sei, habe der Landesrechnungshof keine großen Bedenken.

\* \* \*

In der anschließenden Aussprache weist Abg. Dr. Garg zunächst darauf hin, dass es bereits ein existierendes Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz gebe, das von der Regierungskoalition in der letzten Legislaturperiode initiiert und verabschiedet worden sein. Man rede des-

halb jetzt nur über eine Änderung des bisher gültigen Gesetzes. Aus seiner Sicht überzeugten die vorliegenden Änderungen an der derzeitigen Gesetzeslage nicht. Insbesondere die Verkürzung der Laufzeit halte er für nicht zielführend. Kernziel der Konsolidierung der Finanzen der angesprochenen Gruppe von Kommunen sei eine langfristige Verpflichtung ähnlich wie der Landtag sie auch selbst bei seiner Konsolidierung der Landesfinanzen durch die Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung festgeschrieben habe. Er sei davon überzeugt, dass man für die Konsolidierung der kommunalen Finanzen eine gleich hohe Zuverlässigkeit brauche wie für die Konsolidierung der Landesfinanzen.

Abg. Koch möchte vom Landesrechnungshof wissen, ob er auch eine Kritik an der langen Laufzeit der Schuldenbremse in der Landesverfassung geäußert habe, als es seinerzeit um deren Festlegung gegangen sei. - Herr Asmussen antwortet, er habe keine Kritik an der alten Laufzeit im jetzt gültigen Gesetzentwurf geäußert, sondern lediglich Verständnis für die Verkürzung der Laufzeiten in dem vorliegenden Gesetzentwurf geäußert. In bestimmten Konstellationen könne es sinnvoll sein, keine so lange Laufzeit zu wählen. Während der Laufzeit werde es wahrscheinlich eine Änderung der Begleitumstände geben, sodass man zu einer Neubewertung des Instruments kommen müsse. Es bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass man sich mit diesem Thema noch während der Laufzeiten werde ohnehin erneut befassen müssen. Von daher habe er gesagt, dass man auch kürzere Laufzeiten in Betracht ziehen könne. Die Wirksamkeit des Instruments sei bei kürzeren Laufzeiten zwar geringer, auf der anderen Seite sei die Wirkung immer noch stark genug, und eine lange Laufzeit beinhalte in der Tat sehr starke Eingriffe zulasten derjenigen, die sich in der schwierigen Situation befänden, die Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Frau Dr. Uhl verweist auf die Diskussion über die Schuldenbremse und das Ansinnen des Landes, gegen dieses Instrument auf Bundesebene zu klagen, weil aus Sicht des Landes eine zu lange Laufzeit festgelegt worden sei und dadurch ein zu starker Eingriff in die Landeskompetenz erfolge. Sie räumt jedoch ein, dass eine Landesregierung im Rahmen ihres Abbaupfades gegenüber dem Stabilitätsrat andere Schwerpunkte setzen könne - je nach Regierung. Das sei im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in denen sich jetzt die Kommunen zu bestimmten Maßnahmen im Rahmen der Konsolidierungshilfe verpflichteten, nicht möglich. - Abg. Dr. Dolgner erklärt für seine Fraktion, es sei ein Unterschied, ob sich ein Landesgesetzgeber selber binde oder ob er andere verpflichte, sich zu binden, insbesondere wenn es sich um die Kommunen handle, die gemäß Artikel 28 Grundgesetz ihre Aufgaben eigentlich selber regeln sollten und dürften. Auch wenn Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz durch das Konsolidierungshilfegesetz für die Kommunen nicht verletzt werde, wolle man doch im Geiste dieser Vorschrift agieren und möglichst viel Gestaltungsfreiheit bei den Kommunen

belassen. Der SPD-Fraktion sei dabei bewusst, dass man damit den zweiten Teil von „Zuckerbrot und Peitsche“ des ursprünglichen Gesetzentwurfs etwas abmildere.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Dolgner sieht keiner der Anzuhörenden ein Problem darin, in den Gesetzentwurf das Informationsrecht des Innen- und Rechtsausschusses und des Finanzausschusses des Landtages, so wie es in dem derzeit gültigen Gesetz auch bestehe, wieder aufzunehmen.

Abg. Langner erklärt, aus ihrer Sicht sei die Kritik des DGB-Landesbezirks Nord in seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/339](#), dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die demokratischen Prozesse der Kommunen eingeschränkt würden, nicht nachvollziehbar, da insbesondere durch die Verkürzung der Vertragszeiten die demokratischen Prozesse ernst genommen würden und die Kommunalparlamente in den Entscheidungsprozess mit eingebunden seien. - Frau Dr. Uhl führt unter anderem aus, sie sehe durchaus Parallelen zwischen dem, was auf Landesebene passiere und was das Parlament des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Zusammenhang mit der Schuldenbremse des Bundes gegenüber dem Bund kritisiere. Auch auf kommunaler Ebene gebe es eine vergleichbare Debattenkultur. Wenn durch starre und schroffe öffentlich-rechtliche Verträge über allen Diskussionen dann sozusagen die Keule schwebe, wenn das so nicht eingehalten werde, würden die Zuweisungen gestrichen, wirke das einschränkend auf die Entscheidungsfreiheit und Diskussion der Kommunalparlamente. Sie sehe ein, dass das Instrumentarium für die Verwaltung und auch die Bürgermeister ein Druckmittel gegenüber der Selbstverwaltung sein könne, das von manchen auch begrüßt werde. Sie sei jedoch der Auffassung, dass Parlamentarier sozusagen keine Keule im Nacken brauchen, um klug zu sein. Ihrer Auffassung nach müsse es auch für die Kommunalparlamente die Möglichkeit geben, politische Auseinandersetzungen darüber zu führen, beziehungsweise Schwerpunkte zu setzen, wo und wie gespart werden solle.

Herr Kersten gibt vor dem Hintergrund der Diskussion über die demokratische Legitimation dieses Instruments zu bedenken, dass es hier darum gehe, bestimmten Kommunen Nothilfe zu leisten, was dann aber auch zulasten anderer sich vielleicht ebenfalls in Not befindlichen Kommunen gehe. Die Konsolidierungsbemühungen der helfenden Kommunen würden dadurch erschwert. Er halte es vor diesem Hintergrund durchaus für zumutbar, die die Hilfe in Anspruch nehmenden Kommunen vertraglich auch über eine längere Laufzeit zu binden.

Abg. Dr. Dolgner sieht durchaus einen qualitativen Unterschied zwischen den Konsolidierungshilfen für die Kommunen und ihrer vertraglichen Bindung und der Schuldenbremse, die das Landesparlament binde. Die Kommunen könnten nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf sich schließlich auch dafür entscheiden, die Konsolidierungshilfe auszuschlagen und

dann aber trotzdem die Fehlbedarfswweisungen in Anspruch nehmen. Die Kommunen hätten dieses Angebot der Konsolidierungshilfe seiner Kenntnis nach bisher auch durchaus als Stärkung ihrer Möglichkeiten gesehen. Aus seiner Sicht verschiebe sich durch die vorgeschlagenen Änderungen bei der Konsolidierungshilfe die Ausgestaltung des Instrumentariums auch mehr in Richtung Anreizsystem. - Frau Dr. Uhl räumt ein, dass der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem jetzt geltenden Gesetz einen Fortschritt darstelle. Trotzdem sei aus ihrer Sicht noch eine andere Ausgestaltung wünschenswert.

Abg. Dr. Breyer nimmt Bezug auf die von Herrn Asmussen und Herrn Kersten geäußerte Befürchtung, dass auch das Instrument der Konsolidierungshilfe in manchen Kommunen vielleicht nicht dazu führen werde, dass das Ziel der Konsolidierung erreicht werde. Er fragt, ob in diesen Fällen die Schaffung eines kommunalen Insolvenzrechts ein überlegenswerter Ansatz sein könne. - Herr Kersten antwortet, der Bund der Steuerzahler habe sich schon in früheren Anhörungen für die Einführung eines Kommunalinsolvenzrechts ausgesprochen. Die Diskussion hierüber sprengt jedoch aus seiner Sicht jetzt die Beratung über das Konsolidierungshilfegesetz. - Herr Asmussen erklärt, der Landesrechnungshof sei gegenüber der Einführung eines solchen Instrumentariums skeptisch. Bei der Diskussion hierüber müsse die Garantstellung im Verhältnis Land und Kommunen beachtet werden, die im öffentlichen Sektor existiere. Man dürfe die Länder und die Landesparlamente auch nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen. - Herr Tellkamp erklärt, der DBB halte die Einführung eines kommunalen Insolvenzrechts für eine „Schnapsidee“. Der private Sektor könne nicht mit dem öffentlichen Sektor verglichen werden. Das Insolvenzrecht beinhalte sehr viele Zweifelsfragen und Probleme, die im Bereich der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung nichts zu suchen hätten. Außerdem seien die Möglichkeiten, die die Gemeindeordnung derzeit biete, aus Sicht des DBB ausreichend, um die Probleme in den Griff zu bekommen.

Abg. Ostmeier greift die Äußerungen von Herrn Asmussen auf, dass er davon ausgehe, dass das Gesetz im Rahmen der Diskussion über das FAG voraussichtlich erneut angegangen werden müsse und fragt, wie nachhaltig eine Änderung des Gesetzes zum derzeitigen Zeitpunkt überhaupt sein könne. - Herr Asmussen antwortet, in der Debatte über das FAG müsse dieses neue Instrument natürlich mit einbezogen werden. Er gehe davon aus, dass sich in dem Zeitraum der Geltung dieses Gesetzes die Grundvoraussetzungen und -verhältnisse verändern könnten, sodass man dann zu einer Neubewertung kommen müsse. Man müsse also realistisch sein und dürfe nicht glauben, dass dieses Gesetz, was über eine so lange Zeit laufen solle, in Stein gemeißelt sein werde. - Abg. Dr. Dolgner verwehrt sich gegen eine Vorhersage, wie lange dieses Gesetz in der jetzigen Form Bestand haben werde. Natürlich müsse der Ge-

setzgeber - das sei seine Aufgabe - auf neue und sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren.

Herr Kersten wiederholt im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Dudda noch einmal seine Forderung, die Berichtspflicht gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss über die abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Nur so könne im laufenden Verfahren, ohne dass das Parlament darauf angewiesen sei, dass sich eine Gemeinde direkt bei ihm melde, überprüft werden, ob das mit dem Gesetz angestrebte Ziel auch tatsächlich erreicht werde.

Herr Bockholt, stellvertretender Landesbundvorsitzender beim DBB Schleswig-Holstein, merkt abschließend an, das Land stehe auch in der Verantwortung aufzupassen, den Kommunen nicht immer weitere Aufgaben zu übertragen und dadurch zu einer weiteren Mehrbelastung der Kommunen zu kommen. Auch das sei Teil der Konsolidierungshilfe und entspreche dem Ziel dieses Gesetzes.

Der Finanzausschuss und der Innen- und Rechtsausschuss kommen überein, ihre mündliche Anhörung abzuschließen und ihre abschließende Beratung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf auf eine zusätzliche gemeinsame Sitzung der Ausschüsse in der Mittagspause des Landtags am Mittwoch, dem 14. November 2012, circa 13 Uhr, zu vertagen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/91](#)

(überwiesen am 23. August 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/105](#), [18/110](#), [18/125](#), [18/126](#), [18/127](#), [18/130](#), [18/143](#),  
[18/148](#), [18/151](#), [18/153](#), [18/154](#), [18/162](#), [18/221](#), [18/247](#),  
[18/259](#), [18/274](#), [18/281](#), [18/330](#)

Abg. Dr. Dolgner weist auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in [Umdruck 18/274](#) (neu) hin, in dem noch weitere Anpassungen des Gesetzentwurf vorgeschlagen würden, die sich aus der durchgeführten Anhörung ergeben hätten.

Abg. Nicolaisen erklärt, die CDU-Fraktion könne dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen. Inhaltlich bedeute er die Umkehrung dessen, was gerade im Bereich der Schülerbeförderungskosten passiere. Die Entscheidungsfreiheit zur Erhebung von Beiträgen werde an dieser Stelle im KAG gestrichen. Begrüßenswert sei aber, dass die wiederkehrenden Beiträge bestehen blieben. Wenn man sich darauf einigen könne, eine andere Lösung statt der Streichung des § 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung vorzusehen, schlage sie vor, eine Einzelabstimmung der verschiedenen Gesetzesänderungen vorzunehmen, da die CDU-Fraktion sich durchaus mit einigen Punkten aus dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen anfreunden könne. - Abg. Dr. Dolgner lehnt für die Regierungskoalitionsfraktionen eine Änderung des Gesetzentwurfs in diesem Punkt ab und weist darauf hin, dass es ein allgemeiner Grundsatz sei, dass man diejenigen, deren Werte gesteigert würden, auch als erstes zur Finanzierung von wertsteigernden Bauten mit heranziehe.

Abg. Dr. Dolgner bestätigt auf Nachfrage von Abg. Dr. Breyer, dass die jetzt in dem Änderungsantrag, [Umdruck 18/274](#), vorgesehene Formulierung des § 8 Abs. 10 Kommunalabgabengesetz im Ergebnis bedeute, dass eine Entlastung von der Begründungspflicht durch die Gemeinde nur dann bestehe, wenn es nicht um eine auf einen Einzelfall bezogene Verkehrsanlage gehe. Wenn man zwischen den Verkehrsanlagen nicht differenzieren wolle, brauche man auch keine weitere Begründung der Entscheidung vorzulegen.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung des kommunalen Abgabengesetzes und der Gemeindeordnung, [Drucksache 18/91](#), ab. Vorbehaltlich des noch ausstehenden Votums des beteiligten Finanzausschusses empfiehlt er dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, [Umdruck 18/274](#) (neu), ersichtlichen Änderungen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und den Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/201](#) (neu)

(überwiesen am 28. September 2012)

hierzu: [Umdrucke 18/130, 18/154, 18/243, 18/276, 18/303](#)

Abg. Dr. Dolgner schlägt vor, die beiden jetzt zu dem Gesetzentwurf vorliegenden Änderungsanträge - den Vorschlag der Koalitionäre, [Umdruck 18/276](#) (neu), und den Vorschlag der CDU-Fraktion, [Umdruck 18/328](#) - den kommunalen Landesverbänden mit der Bitte zuzuleiten, zu ihnen schriftlich Stellung zu nehmen und darzulegen, welcher Vorschlag aus ihrer Sicht besser geeignet sei, das angestrebte Ziel zu erreichen. Er schlägt vor, die abschließende Beratung zu dem Gesetzentwurf dann in der vereinbarten zusätzlichen Sitzung während der Mittagspause der kommenden Plenartagung durchzuführen.

Abg. Dr. Garg stellt fest, der Wunsch der FDP-Fraktion, die abschließende Beratung erst nach einer zusätzlichen mündlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen, finde offensichtlich im Ausschuss keine Mehrheit. Der Vorschlag, wenigstens die kommunalen Landesverbände noch einmal um eine Stellungnahme zu bitten, werde von seiner Fraktion unterstützt.

Abg. Dr. Breyer unterstützt den Vorschlag der Koalitionsfraktionen, da er aus Sicht der PIRATEN der transparentere sei. In einem Erlass des Innenministeriums sei vorgesehen, dass über die Spenden in öffentlicher Sitzung zu beraten sei und den Gemeindevertretern auch die Namen der Spender zur Verfügung gestellt werden müssten. Dies müsse aus seiner Sicht auch noch einmal im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden. Er schläge deshalb vor, den § 76 Abs. 4 Satz 3 GO, „Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung“, um den Zusatz zu ergänzen: „in öffentlicher Sitzung“. - Abg. Dr. Dolgner sieht keinen Anlass, hier zu diesem Punkt sozusagen eine Lex specialis in der Gemeindeordnung zu schaffen. Die Gemeindevertretung tage grundsätzlich öffentlich. Eine Ausnahme gelte nur für die ausdrücklich geregelten Fälle. Wenn man in diesem Fall den Zusatz „in öffentlicher Sitzung“ mit aufnehmen würde, würde das den Durchbruch der Logik der Gemeindeordnung bedeuten. - Abg. Dr. Breyer erklärt, zu befürchten sei, dass ohne diesen Zusatz in Zukunft dann in der

Regel mit der Begründung, dass die Persönlichkeitsrechte eines Spenders berührt seien, der Bericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden werde. - Abg. Dr. Dolgner verweist auf die Grundsätze der Gemeindeordnung zu der Frage, wann Beratungsgegenstände nicht öffentlich behandelt werden dürften. Aus seiner Sicht mache eine ausdrückliche Erwähnung dieser eigentlichen Selbstverständlichkeit an dieser Stelle die Handhabung der Gemeindeordnung insgesamt nur komplizierter.

Der Ausschuss schließt sich dem von Abg. Dr. Dolgner vorgetragene Verfahrensvorschlag an, seine abschließende Beratung zum Gesetzentwurf von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein, [Drucksache 18/201](#) (neu), auf seine Sitzung am Mittwoch, dem 14. November 2012, zu vertagen. Er bittet außerdem die kommunalen Landesverbände, ihm bis zu dieser Sitzung eine kurze schriftliche Stellungnahme zu den beiden vorliegenden Änderungsvorschlägen ([Umdrucke 18/276](#) (neu) und 18/328) zuzuleiten.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechts ab dem  
16. Lebensjahr bei Landtagswahlen**

Gesetzentwurf der Fraktionen von PIRATEN, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/101](#)

(überwiesen am 23. August 2012)

hierzu: [Umdrucke 18/146, 18/163, 18/220, 18/233, 18/235, 18/238, 18/239, 18/242, 18/246, 18/250, 18/252, 18/263, 18/269, 18/270, 18/278, 18/280, 18/286](#)

Abg. Dr. Garg beantragt die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Anhörung. - Abg. Dr. Dolgner erklärt, für die Fraktion der SPD sei die Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen schon recht eindeutig gewesen. Danach sei es eher eine Ansichtssache, ab welchem Lebensalter man einem Menschen bestimmte Dinge zutraue. Seine Fraktion habe jedoch kein Problem damit, zusätzlich noch eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Der Ausschuss kommt überein, Anfang des nächsten Jahres zusätzlich zur schriftlichen Anhörung noch eine mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahrs bei Landtagswahlen, [Drucksache 18/101](#), durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Anzuhörenden innerhalb der nächsten zwei Wochen gegenüber der Geschäftsführung des Ausschusses zu benennen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Stellungnahme in den Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht betr.  
Wahlprüfungsbeschwerden zur Landtagswahl am 6. Mai 2012**

Schreiben des Präsidenten des Landesverfassungsgerichts vom  
17. und 18. Oktober 2012  
Az. LVerfG 6/12, 7/12, 8/12, 9/12, 10/12, 11/12, 12/12  
[Umdruck 18/295](#) (intern)

Einstimmig empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag, in den Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht betreffend Prüfungsbeschwerden zur Landtagswahl am 6. Mai 2012 ([Umdruck 18/295](#) intern) eine Stellungnahme abzugeben, in der die Abweisung der Klagen vertreten wird, und den Landtagspräsidenten zu bitten, einen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Abg. Dr. Breyer schlägt vor, die Landtagsverwaltung zu bitten, vor dem Hintergrund der anstehenden Beratungen zur Änderung des Versammlungsrechts in Schleswig-Holstein eine Übersicht über die Regelungen des Versammlungsrechts in den anderen Bundesländern inklusive der gerade zur Beratung vorliegenden Musterentwürfe oder auch Gesetzentwürfe in anderen Bundesländern zu erstellen. Diese sollte nach einzelnen Sachgebieten, beispielsweise Videoüberwachung, sortiert werden. - Abg. Dr. Dolgner regt an, die Fraktionen zunächst zu bitten, innerhalb der nächsten drei Wochen ihre Wünsche im Hinblick auf die Regelungsgegenstände, zu denen eine solche Übersicht erstellt werden sollte, bei der Geschäftsführung einzureichen und die Verwaltung dann zu bitten, hierzu bis möglichst Februar nächsten Jahres eine Übersicht vorzulegen. - Der Ausschuss schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin